TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Garagen sind nur zulässig
   a) auf der überbaubaren Fläche
   b) im Bauwich in der Tiefe der überbaubaren Fläche
   c) auf den Flächen für Ga
2. Die Grundstückszugänge mit Eckgrundstücke an Straßenmündungen sind verpflichtet, eine verkehrliche Sichtbehinderung über 80 cm über der Verkehrsfläche auszuschließen.
3. Die Decken der Garagen sind als Flachdächer mit höchstens 5° Neigung auszuführen (§ 103 BauONW)
4. Bei befahrbaren Wegen ohne Bürgersteige sind Einfriedigungen um 50cm zurückzusetzen (§103 BauONW)
5. Im WA- und WR- Gebiet dürfen an der öffentliche Verkehrsfläche Grundstückseinfriedigungen eine Gesamthöhe von 80 cm nicht überschreiten. Zulässig sind lebende Hecken und Holzzäune. Betonmauern sind nur bis zu 50 cm Höhe zulässig. Andere Einfriedigungen sind unzulässig (§ 103 BauONW)
6. Im GE-Gebiet sind abwasserintensive Betriebe nicht zulässig, insbesondere:
   a) Gerbereien/gerbereiähnlichen
   b) Großkonservenfabriken
   c) Fotopapierfabriken
   d) Brauereien
   e) Brennereien
   f) Kunststoffwerke
   g) Chemisches Gewerbe
   h) Papierfabriken
   i) Gießereien
7. In den Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen bei der Grenze der Gewerbegebiete zu den Mischgebieten tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. As Nachtzeit ist die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr maßgebend.
8. In den WR-Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig.
9. In den GE-Gebieten I – 3 sind folgende Betriebsarten nicht zulässig:

Lfd. No.	Betriebsart
1	Kokereien
2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3	Eisen- und Zinkhütten
4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
5	Anlagen der petrochemischen Industrie
6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7	Anlagen zur Herstellung von Viskosestapelfasern
8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstabilitätsgewicht)
9	Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
10	Massenverbrennung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und oder Legehennen oder 2 500 Schweine
11	Anlagen zur Steinkohlenverpressung
12	Schlackenaufbereitungsanlagen
13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas ab 500 Gwh/h (ca. 220 MW))
14	Hochöfenwerke
15	Aluminiumfabriken
16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlmetallrohren im Freien (*)
17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
18	Anlagen zum Sea von Schlämmen aus Metall im Freien (*)
19	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20	Anlagen zur Herstellung von Pflanzen und Pflanzenverbindungen
21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäureinhalt
22	Tankraperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
23	Deponien
24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und oder Legehennen oder 2 500 Schweine
25	Eisen- und Zinkerzrösten
26	Anlagen zum Brennen, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralfaserherstellung
27	Zementfabriken
28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29	Anlagen zur Herstellung von Bindemitteln im Freien (*)
30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenverarbeitungen
31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen mehr 50 t Gesamtstabilitätsgewicht
32	Schmiede- und Hammerwerke (*)
33	Stahlgießereien
34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
35	Metallmischmetallwerke (Altmetallaufbereitung)
36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Vorfeuerungsmotoren
37	Anlagen zur Tierverwertung
38	Rußfabriken
39	Anlagen zur Herstellung von Mineralöldämpfen
40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43	Anlagen zur Herstellung von Glanzwäsche
44	Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
45	Fabriken zur Furnierherstellung und -verarbeitung
46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
47	Immissionsbelastung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 3 000 Stück Mastgeflügel und oder Legehennen oder 300 Schweine
48	Entaschungsanlagen
49	Schutzbrennen
50	Anlagen zur Herstellung von Perlgarben und Mörtel
51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW) (*)
52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Übergangsnahme (*)
53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
54	Steingut- und Flammanlagen
55	Warmwasserwerke und Rohrwerke (*)
56	Kalkwaschwerke (*)
57	Eisen- und Temperaturöfenwerken über 6 t Schmelzleistung
58	Anlagen zur Herstellung unedler Metalle
59	Walz-, Hämmer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*)
60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
61	Anlagen zur Herstellung von Schleifmittelerzeugnissen
62	Anlagen zur Herstellung und Verfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
64	Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen
65	Drahtverkleidungen
66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68	Schrotthaumühlenbetrieben
69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
71	Anlagen zur Kunststoffverarbeitung
72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75	Glühöfen für maschinelle Hohlglasherstellung
76	Papierfabriken ohne Zellstoffherstellung auf Holzschliff
77	Lederfabriken
78	Geflügelschlachthäuser und Schlachthöfe
79	Anlagen zur Trockenzuckerherstellung
80	Anlagen zum Rotlösen
81	Bitumenzuckerfabriken
82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallbrechern sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autobestrahlanlagen in geschlossenen Hallen.
84	Asphaltöfen (*),
85	Betonmischer für Straßenbauten
86	Spezialmessbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
87	Müllumschlagplätze
88	Steinbrüche
89	Ton- und Lehmgruben
90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, schneller und Perlit
91	Steinzeugwerke, -töpfereien, -schleifereien, -pollerreien
92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94	Gewinnung von Kalksteins
95	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
96	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von feuerfesten Erzeugnissen, Schamotte und Schamottefabrik sowie von Steatit- und dolomitischen Kohlenstoffsteinen
97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)
98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinplatten
100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101	Gewinnung von Asbeten und Anlagen zur Herstellung von Rimahnstoffen
102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
103	Schleifkernmahlanlagen
104	Gasverzeugungsanlagen
105	Gasreinigungsanlagen
106	Prellwerke (*)
107	Stab- und Profilzonenstrahlereien, Drahtstrahlereien (*)
108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Kaltmaten (*)
109	Eisen- und Tempergußereien bis 6 t Schmelzleistung
110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metallhärtereibetrieben
111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117	Verzinkungsanlagen
118	Emaillierereien
119	Anlagen zur Altölregenerierung
120	Anlagen zur Herstellung von Kohlebriketts
121	Anlagen zur Herstellung von ausgesuchten Farben und Pigmenten
122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
123	Larkfabriken
124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
125	Anlagen der Dachpappenindustrie
126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
128	Anlagen zur Herstellung von Fensterbändern und Reifen
129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
130	Porzellan- und Keramikwerke
131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
132	Glasfabriken für Flachglas
133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
134	Holzimprägnier- und -veredlungsanlagen
135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
137	Holzmehlfabriken
138	Anlagen zur Holzverwertung
139	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) ohne Holzschliff
140	Kartonagenfabriken
141	Rotationsdruckereien
142	Webereien (*)
143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kunstseidestoffen, Stoffdruckereien
144	Stärkefabriken
145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
146	Schmieden- und sonstige Kaltverformfabriken
147	Räuchereien
148	Fischverarbeitende Fabriken
149	Sauerkrautherstellungsfabriken
150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
151	Kaffeemittelfabriken
152	Hefefabriken
153	Brauereien und Mälzereien
154	Brennereien
155	Getreidesilofüllanlagen (*)
156	Großgaskraftwerken mit Stickoxydumschlag oder mit Umschlag von losem Gütern
157	Zeitungspapierdruckereien (*)
158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
159	Aschbunkerbetrieben, Gütereckverlagerungsbetriebe
160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Asphalte
161	Klärschlämme
162	Betriebsteile der Müllabfuhr
163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leuchtkörperteilen aus Brennkeramiken
164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
165	Sprengereien
166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
167	Mühlen
168	Putzmittelfabriken
169	Bestbackereien und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170	Plastikverarbeitungen
171	Gießereiformstoffherstellereien
172	Müllverwertungsanlagen
173	Spanplattenfabriken
174	Großschlächtereien
175	Groß-Reinigungsanlagen und große chemische Reinigungsanlagen

In den GE-Gebieten 1 – 2 sind folgende Betriebsarten ebenso nicht zulässig:

176	Massivsteinfabriken (Kleinbetriebe)
177	Anlagen zum Bearbeiten von Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
179	Anlagen zur Herstellung von Schuhwaren und Beschlägen (ohne Gießereien)
180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Flankenwerkzeuge)
181	Anlagen zur Holzbearbeitung von Möbeln, Küchen und Polstern und Holz und sonstigen Werkstoffen (ohne Polstergestellen und Polstermöbeln)
182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183	Tischlereien und Schreinereien
184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolsterein, Handschuhlederwaren und Schuhfabriken
185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
188	Bandeln
189	Zimmereien
190	Autolackierereien
191	Getränkebetriebe
192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
193	Anlagen zur Kraftfahrzeugprüfanerkennung

KENNZEICHNUNGEN

In dieser lärmbelasteten Fläche der Allgem- und Reinen Wohngebiete sind bei der Errichtung von Gebäuden für Aufenthaltsräume zum Schutze der Wohnräume bauliche Schallschutzvorkehrungen erforderlich, die im Innern der Aufenthaltsräume bei geschlossenen Fenstern einen Schallpegel gewährleisten, der eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermöglicht. Als Anhaltswerte sind die in der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" genannten Werte für Innengeräuschpegel in Aufenthaltsräumen für von außen eindringenden Luftschall zugrunde zu legen.

In dieser lärmbelasteten Fläche der Allgem- und Reinen Wohngebiete wird bei der Errichtung von Gebäuden für Aufenthaltsräume in den für Wohnungen genutzten Geschossen empfohlen, zum Schutze der Wohnräume bauliche Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

HINWEISE

1. Für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen die Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Grüner vom 20.5.75 und 11.11.75 vor.
2. Für die Gewerbegebiete ist die Einschleitung in entwässerungstechnischer Sicht nur gesichert, wenn die Anzahl der Betriebsangehörigen 0,012 je m² Grundstücksfläche nicht überschreitet (geringe Kapazität der Kläranlage Asbeck).

Zeichenerklärung

Bestandsdarstellung

Gebäudebestand
- Wohn und Gewerbegebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Mauer
- 14 Hausnummer

Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen
- Bordstein mit Regenwasserablauf
- Kanalschacht

Grenzen usw.
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- ○ 16 Polygonpunkt
- 123 Flurstücksnummer

Höhenangaben
- 174,4 M Höhenlage ü. NN
- Böschung
- Höhenlinien

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702 und Katasteranschriften

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen
- WR – Reines Wohngebiet
- WA – Allgemeines Wohngebiet

Gemischte Bauflächen
- MI – Mischgebiet

Gewerbliche Bauflächen
- GE – Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gem. § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
- IV – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 – Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,8 – Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 3,0 – Baumassenzahl

Bauweise
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Baugestaltung
- FD – Flachdach und flachgeneigte Dächer bis 25°
- SD 25°-32° – Satteldach mit 25°-32° Dachneigung
- SD 35° – Satteldach mit 35° Dachneigung
- SD 38°-45° – Satteldach mit 38°-45° Dachneigung
- TH ≤ 3,00 (3,50) – Die talseitige Traufhöhe darf nicht mehr als 3,00 (3,50) m betragen
- TH ≤ 5,50 (6,00) – Die talseitige Traufhöhe darf nicht mehr als 5,50 (6,00) m betragen
- Firstrichtung des Gebäudes
- Firstrichtung gezogen in Tangente an die Straßenachse
- Stellung der Gebäudeuferseiten

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- P – Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Regelung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen
- Öffentl. Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- Grünanlage
- Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Ga – Garagen
- GGa – Gemeinschaftsgaragen
- Belastungsflächen
- gr – Gehrecht: 1. zugunsten der Allgemeinheit 2. zugunsten der Anlieger
- fr – Fahrrecht: 1. zugunsten der Allgemeinheit 2. zugunsten der Anlieger 3. zugunsten der Stadt Gevelsberg
- lr – Leitungsrecht: 1. zugunsten des Gemeinschaftswasserwerks Volmarstein 2. zugunsten der Anlieger 3. zugunsten der Stadt Gevelsberg
- max 2W – Höchstens 2 Wohnungen je Gebäude zulässig.
- EG+V – Innerhalb dieser überbaubaren Fläche ist nur eine Höhe des EG-Fußbodens zulässig, die die mittlere Höhe der Straßenachse im Bereich des Grundstücks nicht unterschreitet.

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation
- Pumpstation

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- 46 – Umgrenzung der Vorbehaltsgemarkungen
- Umgrenzung der Flächen bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen erforderlich ist
- Umgrenzung der Flächen bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen empfohlen wird
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenze, Verkehrsfläche
- Abgrenzung der Lärmzonen
- Gemarkungsgrenze
- Abgrenzung der Lärmzonen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Begrenzung der Fläche für die Zuordnung der Ersatzpflanzungen
- Begrenzung des Bundesbahnbetriebsinfolgebereiches. Bauliche Anlagen gem. § 23 (5) BauNVO unzulässig

Bindung für die Erhaltung von
- Bäumen
- Baumgruppen

Abgrenzung der Bäume und Sträucher, die zu erhalten sind

Gewässern

Hinweis
- Auf dieser Fläche sind Wohngebäude nur im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn zulässig.
- Abgrenzung der 1. Ergänzung.
- Genehmigung vom öffentlich am 20.7.1983.
- Abgrenzung der 1. Änderung.
- Genehmigung vom öffentlich am 13.12.84.

1. Ausfertigung

Übersichtsplan M. = 1: 10 000

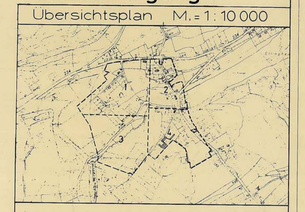

STADT GEVELSBERG

Bebauungsplan Nr. 49 - Silschede - Blatt 4

Der Bebauungsplan wird begrenzt:
Im Norden durch die Flurstücke 47, 48, 409, 411, 343, 251 (tlw. Flur 4;
Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücksabtretungsbereiches (tlw. L 527;
Im Süden durch die Flurstücke 51, 121, 307, 308, 303, 58, 213, 366, 665 (tlw., 429 (tlw., 428, 110, 115 und 622 der Flur 4;
Im Westen durch die Flurstücke 81 (tlw., 82 (tlw., 667 (tlw., 547 (tlw., Gemarkung Silschede, Flur 4 u. 5

M. = 1: 500

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) sowie mit den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) in Verbindung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 296) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW. vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96).

Die Festlegung der stadtbaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Gevelsberg, den 26.06.1979
Der/Die Vermessungsdirektor/Oberamtsrat
Öffentlich best. Verm.-Ing.

Der Rat der Stadt hat am 31.5.79 die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 103 BauONW als Satzung beschlossen.
Gevelsberg, den 31.5.1979
Bürgermeister / Ratsherr / Schriftführer

Der Bebauungsplan besteht aus 4 Hauptblättern.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bescheinigt (mit Ausnahme der Hauptblätter).
Gevelsberg, den 20.10.1977
i.V.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Gevelsberg, den 15. Sept. 1978
Öffentlich best. Verm.-Ing.

Die Gemeinde hat am 26.2.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Gevelsberg, den 26.2.1979
Bürgermeister / Ratsherr / Schriftführer

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (1) BauGB in der Zeit vom 17.6.1976 bis 17.7.1976 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 7.6.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gevelsberg, den 28.10.1976
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 17.8.76 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan - Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Gevelsberg, den 17.8.1976
Bürgermeister / Ratsherr / Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 29.9.86 bis 29.10.86 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 22.9.86 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gevelsberg, den 28.10.1986
Der Stadtdirektor

Dieser Plan ist auf Grund von Beschlüssen und Anregungen in violetter Farbe abgeändert und ergänzt worden.
Gevelsberg, den 30.11.1978
Stadtbaurat

Die Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanentwurfs in violetter Farbe wurde am 30.11.1978 vom Rat der Stadt beschlossen.
Gevelsberg, den 30.11.1978
Der Stadtdirektor

Der Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Gevelsberg, den 30.11.1978
Bürgermeister / Ratsherr / Schriftführer

Der Bebauungsplan der Regierungspräsidenten vom 19.3.1979 Az. 35.2.1-2.4-120/77 ist der Rat der Stadt mit Beschluß vom 10.3.1983 begutachten.
Gevelsberg, den 10.3.1983
Bürgermeister / Ratsherr / Schriftführer / Stadtdirektor

Die Teilgenehmigung des Regierungspräsidenten und der Behörde beschlossen wurden nach § 12 BBauG mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan im Zimmer 22 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Gevelsberg, den 21.3.1983
Stadtdirektor

Von der Genehmigung ausgenommener Teilbereich (AZ 35.21-2.4-120/77 Teilgenehmigung vom 19.3.1979)

Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 19.3.1979 Az. 35.2.1-2.4-120/77 ist der Rat der Stadt mit Beschluß vom 10.3.1983 begutachten.
Gevelsberg, den 10.3.1983
Bürgermeister / Ratsherr / Schriftführer

Genehmigung des Regierungspräsidenten und der Behörde beschlossen wurden nach § 12 BBauG mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan im Zimmer 212 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Gevelsberg, den 28.8.1979
Der Regierungspräsident
i.A.

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) sowie mit den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) in Verbindung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 296) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW. vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96).

Gedruckt 11.9.79